



STADT MARIENMÜNSTER

Kreis Höxter

Ortschaft Bredenborn

Satzung

**über die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils der Ortschaft Bredenborn**

„Am Friedhof“

Satzungstext, Begründung

Stand Dezember 2021

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

Satzung

der Stadt Marienmünster über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Bredenborn

Die Stadt Marienmünster erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Bredenborn werden gem. der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Bredenborn zwischen der Liborikapelle im Westen, der Liboristraße im Süden und dem Kirchweg bzw. dem Friedhof im Osten. Betroffen ist das Flurstück 238 in der Flur 3, Gemarkung Bredenborn.

(2) Der Lageplan (Abs. 1) und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

(1) Ausgeschlossene Nutzungsarten

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Satzungsbereich unzulässig.

(2) Flächenversiegelung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 19 BauNVO von 0,4 festgesetzt.

(3) Grünordnung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf Baugrundstücken ist für jede angefangenen 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

(4) Artenschutz

Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

(5) Ausgleich

Auf dem Flurstück 14, Flur 3 in der Gemarkung Bredenborn ist eine Ackerfläche in einer Größe von 2.108 m² in Grünland umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Marienmünster oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel: 0521 / 52 00 250, FAX 0521 / 52 00 239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- (2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Stadt Marienmünster zu benachrichtigen.

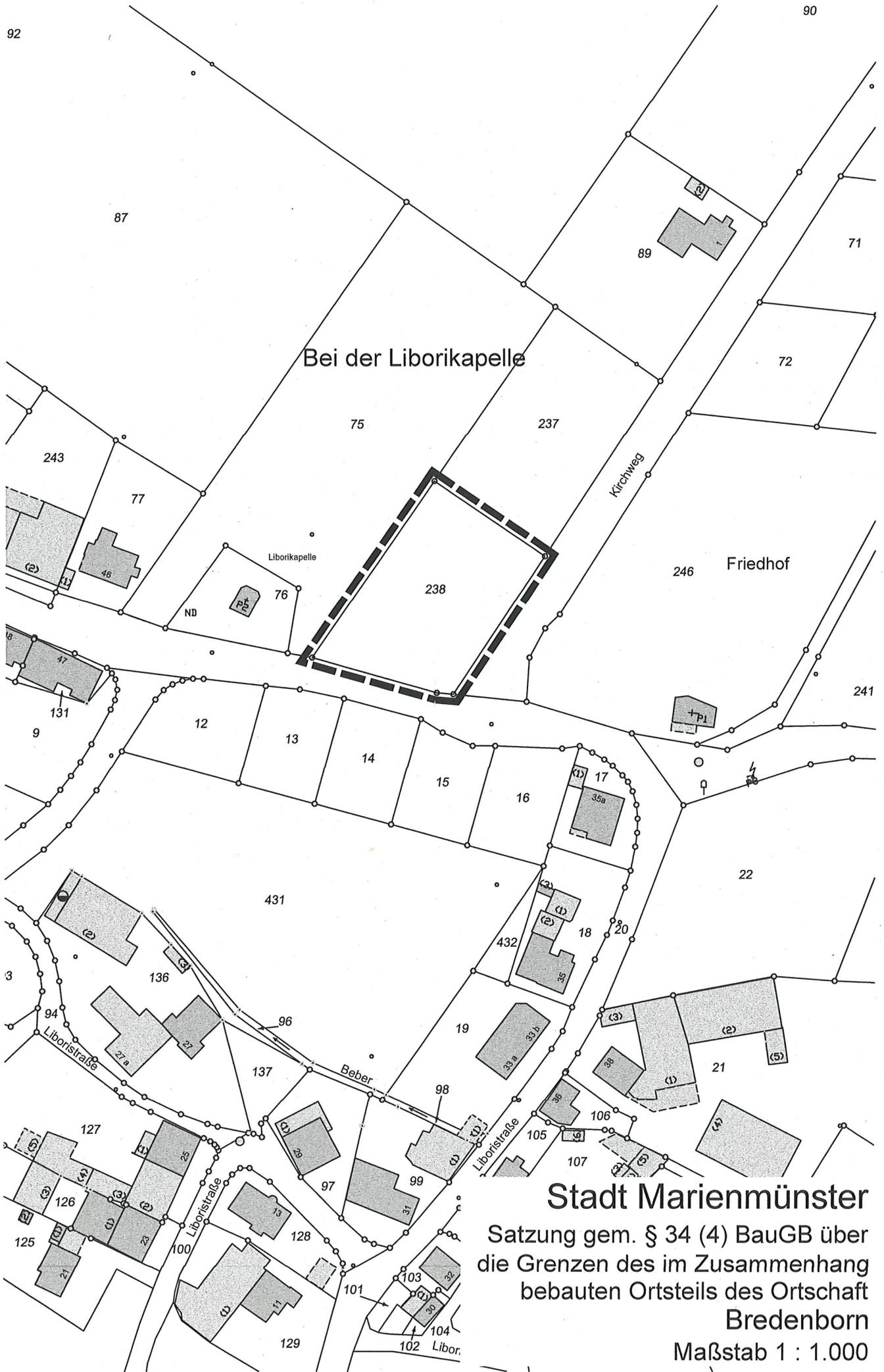
Diese Satzung ist gem. § 34 BauGB vom Rat der Stadt Marienmünster am als Satzung beschlossen worden.

Marienmünster, den

Josef Suermann, Bürgermeister

Anlage:

Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bredenborn



Bei der Liborikapelle

75

237

238

Liborikapelle

76

ND

Kirchweg

Friedhof

243

87

90

71

72

89

241

P1

22

431

16

17

18

20

3

136

27

137

96

Beber

19

32

38

21

127

126

25

13

97

99

31

106

105

107

125

21

100

11

128

101

103

104

102

Libor.

Stadt Marienmünster

Satzung gem. § 34 (4) BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Ortschaft Bredenborn

Maßstab 1 : 1.000

Begründung zur Satzung der Stadt Marienmünster über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Bredenborn

In der Ortschaft Bredenborn bestehen konkrete Nachfragen nach Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen.

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt deshalb im Norden der Ortschaft Bredenborn zwischen der Liborikapelle im Westen, der Liboristraße im Süden und dem Kirchweg bzw. dem Friedhof im Osten eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Bredenborn einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Bredenborn nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich an die Bebauung im Bereich der Liboristraße an. Durch die geplante Erweiterung des Baugebiets können auch die vorhandenen Infrastrukturanlagen besser ausgelastet werden.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die Stadt Marienmünster eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen, um einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Bredenborn einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Bredenborn zwischen der Liborikapelle im Westen, der Liboristraße im Süden und dem Kirchweg bzw. dem Friedhof im Osten. Betroffen ist das Flurstück 238 in der Flur 3, Gemarkung Bredenborn. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.100 m².

Die Fläche wird durch die bauliche Nutzung der westlich und östlich angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt und bildet eine sinnvolle und harmonische Ergänzung der bebauten Ortslage von Bredenborn. Die engere bauliche Umgebung ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Bebauung entlang der Liboristraße.

Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung und Aufstellungen von Satzungen auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Des Weiteren soll durch die Ergänzung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchnahmen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. Die Begründungspflicht des Satzes 4 unterstützt insofern auch die Ausrichtung der Bauleitplanung und Satzungen auf die Innenentwicklung.

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 und im Hinblick auf die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nachvollziehbar zu machen. Die Stadt Marienmünster soll sich mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruchnahme bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. Ein Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs wird damit aber nicht verlangt.

Bei Flächenneuansprüchen sollen nun im Rahmen der Begründung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale zählen können. Zu berücksichtigen sind auch durch Bebauungsplan oder Satzung ausgewiesene, bisher aber nicht genutzte Flächen sowie in Flächennutzungsplänen dargestellte, aber nicht entwickelte Bauflächen.

Bestehende Innenentwicklungspotenziale können nur dann einer Flächenneuansprüche entgegengehalten werden, wenn ihre Aktivierung realistisch ist. Deshalb müssen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Flächenpotenzialen gleichzeitig auch deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Aktivierbarkeit geprüft werden.

Daran kann es u. a. fehlen, wenn

- die entsprechenden Gebäude und Grundstücke aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts nicht für den Bedarfszweck geeignet sind und deshalb nicht mit Interessenten zu rechnen ist,
- die Flächen nicht dem Markt zur Verfügung stehen und Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht erfolgversprechend sind,
- ein Flächenbedarf kurzfristig befriedigt werden muss, die Nutzbarmachung der Innenentwicklungspotenziale aber einen längeren Zeitraum benötigt.

Die folgende Tabelle enthält die gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geforderten Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung:

Nachverdichtungsmöglichkeiten	Beschreibung	Eignung/Verfügbarkeit
nicht entwickelte Bauflächen im FNP	nicht vorhanden	-----
Potential Bebauungsplan	BPläne Nr. 1, 2, 4 und 5 der Ortschaft Bredensborn	BPläne Nr. 1 und 2: einige wenige private Baugrundstücke, die überwiegend für die Bebauung der Kinder der Eigentümer vorgehalten werden oder unverkäuflich sind BPlan Nr. 4: vollständig bebaut BPlan Nr. 5: noch zwei städtische Baugrundstücke vorhanden, die aufgrund der Größe unattraktiv sind.
Potential Satzung	-----	-----
Brachflächen	-----	-----
Gebäudeleerstand	21 Wohngebäude	Privat, derzeit entweder keine Veräußerung gewünscht oder aufgrund des Zustandes nicht

		mehr bewohnbar (Leerstandskataster 2021)
Baulücken	Einige Baulücken im Ortskern und den Baugebieten	Private Grundstücke, mehrfach Gespräche zum Ankauf sowohl durch private Interessenten als auch von der Stadt geführt, keine Veräußerung durch die Eigentümer, teilweise Nutzung als Gartenland oder zur landw. Hofstellen zugehörig
sonstige	-----	-----

Fazit: es sind keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale als planerische Alternativen gegenüber der Flächenneuanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erreichung des Planungsziels vorhanden.

Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, insbesondere widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht der Ergänzungssatzung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Grundstücke im Satzungsbereich werden durch die Liboristraße und den Kirchweg erschlossen.

Von der Möglichkeit, in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB einzelne Festsetzungen zu treffen, wurde hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Vorhaben, der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ), der Grünordnung im Plangebiet, Festsetzungen zum Artenschutz und durch die Festlegung einer Ausgleichsmaßnahme Gebrauch gemacht. Demnach sind Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, im Satzungsbereich unzulässig.

Umweltschutz

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt allerdings innerhalb eines per Schutzgebietsverordnung von 1965 festgelegten Landschaftsschutzgebiet. Der Kreis Höxter erarbeitet momentan den Landschaftsplan für das Stadtgebiet Marienmünster. Der Kreistag hat die Offenlage des Landschaftsplans, die noch für Dezember vorgesehen ist, beschlossen. In diesem Entwurf ist das Plangebiet nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Satzung werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Die Flächen im Geltungsbereich der Satzung werden momentan als Grünland genutzt.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich:

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
private Flächen:			
Grünland	2.108	4	8.432
	2.108		8.432

Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Satzung

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 3 x Spalte 4)
Private Fläche:			
<i>Bauplätze</i>	<i>2.108</i>		
2 Gebäude (je 120m ²)	240	0	0
2 Stellflächen	300	0	0
Hausgärten	1.568	3	4.704
+4 Bäume	112	5	560
	2.108 + 112		5.264

Nach der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von – 3.168 Punkten. Da aber eine Grünlandfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen wird, ist ein funktionaler Ausgleich des Grünlandes im Verhältnis 1: 1 erforderlich. Dieser Ausgleich wird auf dem Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Bredenborn erbracht.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch gärtnerische Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen, das Anpflanzen von einem einheimischen Laubbaum oder einem hochstämmigen Obstbaum für jede angefangenen 500 m² Grundstücksfläche ausgeglichen.

Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 wird eine übermäßige Bodenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeeinträchtigung und das Kleinklima verhindert. Eine Wiedernutzmachung von Brachflächen oder versiegelte, sanierte, baulich veränderte Flächen stehen in Bredenborn nicht zur Verfügung.

Durch die Satzung kann der Boden auf einer Fläche von ca. 540 m² zusätzlich versiegelt werden. Die Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Die Festsetzungen der Satzung sorgen aber auch für einen Ausgleich der Eingriffe in den Bodenhaushalt, indem die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird und die gärtnerische Anlage und Unterhaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen festgesetzt wird.

Die vorhandenen Infrastrukturanlagen (Straße und Kanal) in der Liboristraße können effizienter genutzt werden. Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt die Ortschaft Bredenborn in diesem Bereich eine Arrondierung. Im vorliegenden Fall ist ein Vorrang der Bereitstellung von Baugrundstücken für die Bevölkerung von Bredenborn vor der Erhaltung des Bodens im Satzungsgebiet einzuräumen.

Das Plangebiet selbst stellt sich bisher als Grünland dar. Das Plangebiet liegt innerhalb eines per Schutzgebietsverordnung von 1965 festgelegten Landschaftsschutzgebiet. Der Kreis Höxter erarbeitet momentan den Landschaftsplan für das Stadtgebiet Marienmünster. Der Kreistag hat die Offenlage des Landschaftsplans, die noch für Dezember vorgesehen ist, beschlossen. In diesem Entwurf ist das Plangebiet nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Die Fläche ist nicht im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche um konventionelle landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) handelt sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorkommen von Offenlandbrütern ist eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli). Durch die vorgesehene Planung werden unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter ist durch den Erlass der Satzung nicht erkennbar.

Verfahren

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) und dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) aufgestellt.

Höxter, den 07.12.2021

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:



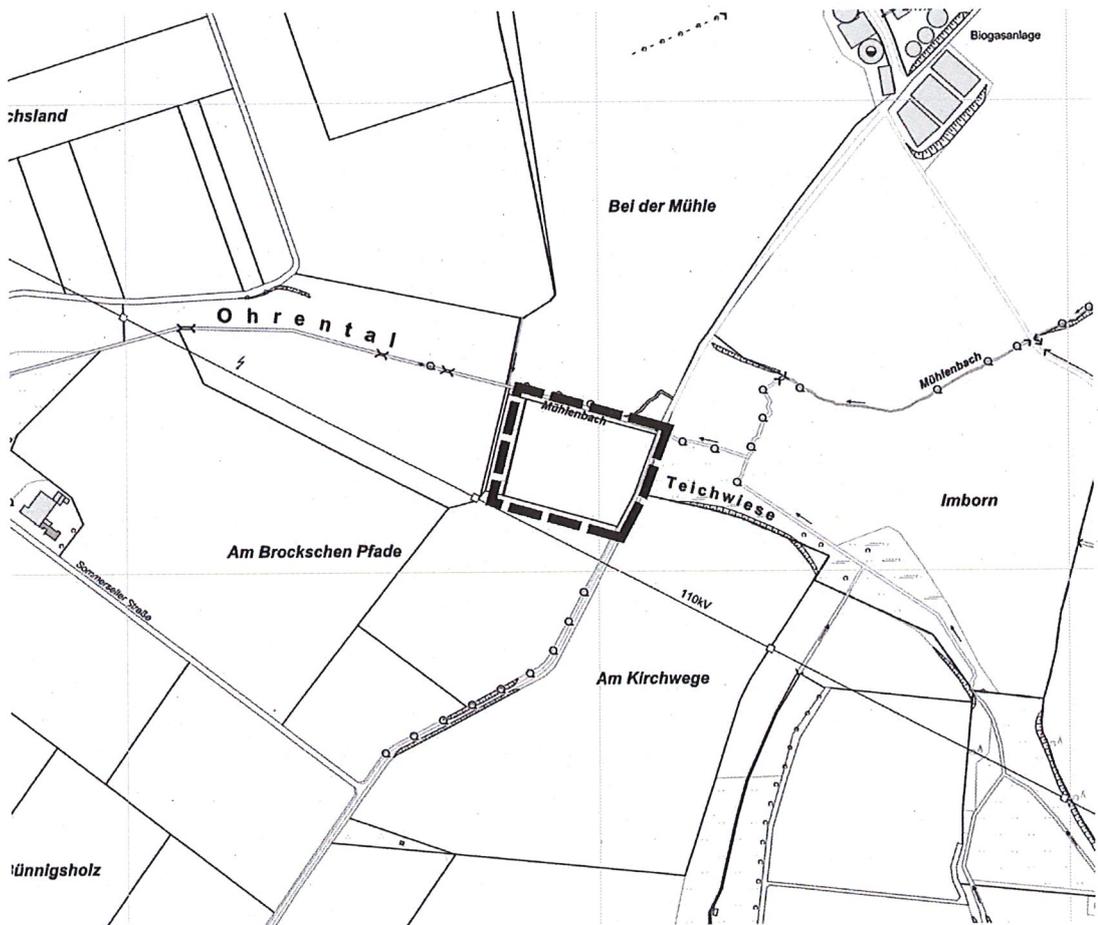
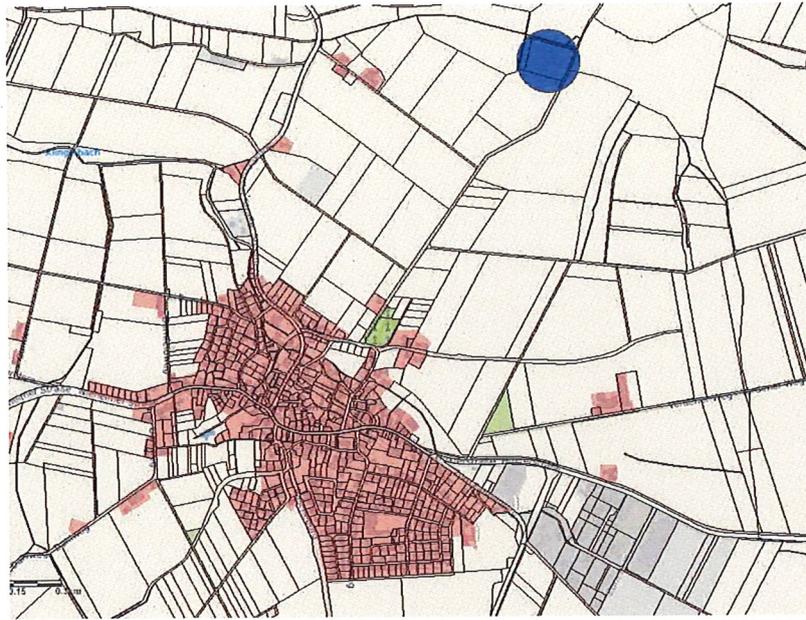
Michael Engel



Marienmünster, den

STADT MARIENMÜNSTER
Der Bürgermeister

In den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt.



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Satzung Nr. 1 der Stadt Marienmünster in Bredenborn
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Marienmünster
Antragstellung (Datum):	Oktober 2021
<p><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Einbeziehung einer Grünlandfläche in den Innenbereich. Bebauung unter Berücksichtigung des § 34 BauGB möglich. Betroffenheit von Offenlandbrutvögeln, Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	